

Sondersatzung
nach § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl
vom 14.02.2005

Aufgrund der §§ 7 und 76 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) und der §§ 2 und 8 Abs. 2 sowie Abs.6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712 / SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228) hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 14.02.2005 folgende Sondersatzung beschlossen:

§ 1

Der Stichweg Kurfürstenstraße vor den Haus Nr. 25a bis 27d (Gemarkung Brühl, Flur 17, Flurstück 195) wird neu ausgebaut. Der Ausbau erfolgt in einer Breite von 2,40 m bis 5,00 m als niveaugleiche Mischfläche. Die Mischfläche wird mit einer Asphaltdecke versehen, als Gestaltungselement wird eine dreizeilige Rinne aus Pflastersteinen in quarzhell erstellt.

§ 2

Der Stichweg Kurfürstenstraße ist eine Anliegerstraße. Die anrechenbare Breite wird auf die tatsächliche Ausbaubreite von ca 2,40m bis ca. 5,00 m, der Anteil der Beitragspflichtigen wird mit 60 % an dem Aufwand für die anrechenbare Breite festgesetzt.

§ 3

Die Sondersatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

- - -

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende

Sondersatzung nach § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Brühl

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Satzungsbeschluss ist vorher beanstandet worden oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Brühl, den 14.02.2005

DER BÜRGERMEISTER
gez. Michael Kreuzberg

(L.S.)